

## Aufsatz ÖR

Ass. iur. Konstantin Chatziathanasiou und Ass. iur. Constantin Hartmann

# »Allgemeines Prozessrecht« – Bausteine des Verfahrensrechts in ZPO, VwGO und StPO – Teil 2

DOI 10.1515/jura-2015-0209

Dies ist die Fortsetzung des in *JURA* 2015, 911, begonnenen Beitrages.

## VI. Die Tatsachenfeststellung

In der Praxis spielt die Musik – anders als in der Ausbildung bis zur ersten juristischen Prüfung – meist im Bereich der Tatsachenfeststellung.<sup>1</sup> Denn bevor das Gericht den verhandelten Fall rechtlich würdigen kann, muss erst einmal festgestellt werden, was sich überhaupt zugetragen hat. Nicht nur aufgrund der hohen Praxisrelevanz lohnt eine vergleichende Gegenüberstellung der Prozessarten hier besonders. Im Bereich der Tatsachenfeststellung finden sich sowohl erhebliche Gemeinsamkeiten aller drei Prozessordnungen als auch tiefe Unterschiede, so dass sich dieser Abschnitt geradezu als Paradebeispiel für den Ertrag einer übergreifenden Betrachtung anbietet. Drei Stufen sollen hier unterschieden werden: Informationsbeschaffung (Stoffsammlung) (1.), Beweiserbringung im engeren Sinne (2.) und Überzeugungsbildung des Gerichts (3.). Dabei soll nicht darüber hinweggesehen werden, dass die genannten Vorgänge enge Berührungspunkte aufweisen.

### 1. Stoffsammlung

Die erste Stufe betrifft die Frage, wie in den jeweiligen Verfahrensarten die Beschaffung der notwendigen Informationen bzw. des Tatsachenstoffes, der der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden soll, geregelt ist. Im Zivil-

prozess obliegt die Beibringung des Tatsachenstoffes den Parteien.<sup>2</sup> Es gilt der sog. Beibringungs- oder Verhandlungsgrundsatz.<sup>3</sup> Damit liegt es in der Macht der Parteien darüber zu bestimmen, welche Tatsachen zwischen ihnen streitig und welche unstreitig und somit beweisbedürftig sind (§§ 138 Abs. 3, 288 ZPO). Tatsachen, die die Parteien nicht nach § 138 ZPO behaupten, darf das Gericht grundsätzlich nicht berücksichtigen.<sup>4</sup> Im Verwaltungs- und im Strafprozess gilt hingegen – da in beiden Verfahren ein öffentliches Interesse an der Sachverhaltsaufklärung besteht und die Kräfteverhältnisse zwischen den Parteien wie oben angesprochen oftmals nicht ausgeglichen sind<sup>5</sup> – der sog. Untersuchungs- oder Amtsermittlungsgrundsatz. Danach ermittelt das Gericht den Sachverhalt von sich aus, eben von Amts wegen.

Der Gegensatz zwischen diesen Grundsätzen wirkt schärfer, als er tatsächlich ist. Beim Vergleich von Zivil- und Verwaltungsprozess stellt sich der Unterschied im Bereich der Stoffsammlungsmaximen eher als graduell denn als kategorial dar.<sup>6</sup> Denn für die Zivilgerichte beste-

<sup>2</sup> Vgl nur Musielak/*Musielak* ZPO, 11. Aufl 2014, Einl Rn 37 (unsere Unterstreichung): »der Richter [darf] nur ihm bekannte Tatsachen, sein privates Wissen, nicht verwerten, wenn dies im Parteivorbringen keine Stütze findet.«

<sup>3</sup> Vgl *Rosenberg/Schwab/Gottwald* Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 76 Rn 2.

<sup>4</sup> *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* ZPO, 73. Aufl. 2015, Grdz § 128 Rn 23.

<sup>5</sup> Vgl etwa *Kokott* Beweislastverteilung und Prognoseentscheidung bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten, 1992, 108: Eine der wichtigsten Funktionen des Untersuchungsgrundsatzes »ist es, die Waffengleichheit im Subordinationsverhältnis zwischen Bürger und Staatsgewalt auszuschalten. Er verhindert, die Entscheidung danach zu treffen, ob einer der Parteien es gelungen oder nicht gelungen ist, Beweismittel zu beschaffen.«; *Berg* Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bei ungewissem Sachverhalt, 1980, 55f: potenziell »strafprozessuale Atmosphäre« vor Verwaltungsgericht.

<sup>6</sup> Vgl *Berg* Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bei ungewissem Sachverhalt, 1980, 37 ff; zustimmend *Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann* GG, 70. EL 2013, Art. 19 IV Rn 219: »Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsgrundsatz [existieren] im Verwaltungs- und im Zivilprozessrecht und vor allem in der gerichtlichen Praxis nicht als krasse Gegensätze«; auch *Rosenberg/Schwab/Gottwald* Zivilprozess-

<sup>1</sup> Prozessübergreifend und instruktiv *Bender/Nack/Treuer* Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl 2014.

**Konstantin Chatziathanasiou:** Der Autor ist Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn.

**Constantin Hartmann:** Der Autor ist Rechtsassessor in Berlin.

hen im Rahmen von § 139 ZPO Frage-, Hinweis- und Erörterungspflichten und Beweiserhebungen können – in Grenzen – auch von Amts wegen erfolgen (§§ 142, 144 ZPO).<sup>7</sup> Umgekehrt orientiert sich das Verwaltungsgericht am Vortrag der grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichteten Parteien (vgl. §§ 82 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2, 86 Abs. 4 und 95 Abs. 1 VwGO) und ermittelt den Sachverhalt in diesem Rahmen.<sup>8</sup> Man spricht insoweit von einer sog. Mitwirkungslast, deren Nichterfüllung die Pflicht des Gerichts zur Ermittlung zwar nicht entfallen lässt, das Ausmaß der gerichtlichen Amtsermittlung je nach Sachlage aber reduziert.<sup>9</sup> Konsequenterweise besteht für das Verwaltungsgericht eine Hinweispflicht (§ 86 Abs. 3 VwGO). Im Strafprozess verbleibt die Verantwortung für eine umfassende Sammlung des entscheidungsrelevanten Tatsachenstoffes dagegen unabhängig vom Verhalten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten ganz beim Gericht (§ 244 Abs. 2 StPO). Staatsanwaltschaft und Angeklagter können die Beweiserhebung durch Beweisanträge beeinflussen (dazu sogleich), ihr Prozessverhalten kann die Aufklärungspflicht des Gerichts aber nicht reduzieren. Dies wäre weder mit der zentralen Bedeutung der Wahrheitsfindung im Strafprozess noch den (Verfahrens-) Grundrechten des Angeklagten zu vereinbaren.

## 2. Beweisführung

### a) Beweisantrag

Im Zivilverfahren erfolgt die Beweisführung zweischrittig<sup>10</sup>: Die jeweilige Partei tritt – in Einklang mit dem Bei-

bringungsgrundsatz<sup>11</sup> – den Beweis durch Stellung eines Beweisantrages an. Bestreitet die andere Seite den unter Beweis gestellten Vortrag und ist die streitige Tatsache – nach Ansicht des Gerichts – für den Rechtsstreit entscheidend, erhebt das Gericht Beweis<sup>12</sup>. Innerhalb der VwGO können die Parteien zwar Beweisanträge stellen, das Gericht ist jedoch aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes von jeder Bindung an Vorbringen und Anträge befreit (§ 86 Abs. 1 S. 2 VwGO). Es entscheidet allein – und wie *Vierhaus* kritisiert »in vornehmer Zurückhaltung«<sup>13</sup> – über die Beweisbedürftigkeit<sup>14</sup>. Die Steuerung durch die Beteiligten erfolgt hier insofern, als – bei anwaltlicher Vertretung – das Nichtstellen eines Beweisantrages dahingehend gewertet werden kann, dass ein Sachverhalt hinreichend erforscht ist.<sup>15</sup> Die VwGO teilt den Untersuchungsgrundsatz mit der StPO. Auch dort kann der Angeklagte in Ausübung seines Rechts auf rechtliches Gehör aus Art 103 Abs. 1 GG<sup>16</sup> Beweisanträge stellen (§ 244 Abs. 3 StPO).<sup>17</sup> Von einer prozessualen Last, zur Sachverhaltsermittlung beizutragen<sup>18</sup>, kann hier aber nicht gesprochen werden. Alles andere würde eine Beeinträchtigung des Schweigerechts des Angeklagten darstellen. Denn aus dem (jedenfalls umfassenden) Schweigen des Angeklagten dürfen für ihn keine negative Konsequenz erwachsen.<sup>19</sup> Die Ablehnung von Beweisanträgen hat nur für den Strafprozess in § 244 Abs. 3 bis 6 StPO eine spezielle Regelung gefunden, wobei die Ablehnungsgründe in den Abs. 3 und 4 erschöpfend

recht, 17. Aufl 2010, § 77 Rn 6: »Unterschied zwischen formeller und materieller Wahrheit [...] nur gradueller Art«; kritisch zu dieser Entwicklung Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO, 73. Aufl 2015, Grdz § 128 Rn 26f.

<sup>7</sup> Ausführlich *Stackmann* NJW 2007, 3521.

<sup>8</sup> So *Rosenberg/Schwab/Gottwald* Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 77 Rn 6; vgl auch Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann GG, 70. EL 2013, Art. 19 IV Rn 221 mwN: »Wenn aber die Beteiligten eine ihnen zumutbare Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung unterlassen, muß das Gericht nicht von sich aus allen denkbaren Möglichkeiten nachgehen.«

<sup>9</sup> Beck-OK/*Breunig* Ed. 32, 1. 10. 2014, § 86, Rn 46f; für ein Beispiel aus der Rechtsprechung s. etwa BVerwG NVwZ 1987, 404, Rn 12 (juris) mwN: Keine Pflicht, in »nicht durch entsprechendes Vorbringen oder andere konkrete Anhaltspunkte veranlaßte Nachforschungen darüber einzutreten, ob vielleicht irgendein bisher nicht entdeckter Umstand auf die Rechtmäßigkeit des zu beurteilenden Verwaltungshandelns von Einfluß sein könne«.

<sup>10</sup> Thomas/Putzo/*Reichold* ZPO, § 284 Vorb Rn 2.

<sup>11</sup> Vgl *Rosenberg/Schwab/Gottwald* Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 110 Rn 29: »Beweisführung Sache der Parteien«.

<sup>12</sup> Vgl *Rosenberg/Schwab/Gottwald* Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 112 Rn 2: Damit »entscheidet das Verhalten der Parteien in weitem Umfang über die Beweisbedürftigkeit«.

<sup>13</sup> *Vierhaus* DVBl 2009, 629, 630.

<sup>14</sup> BGHZ 121, 266 = NJW 1993, 1391: Beweisangebote in Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz »ohnehin nur Beweisanregungen«; kritisch zum restriktiven Umgang der Verwaltungsgerichte mit Beweisanträgen *Vierhaus* DVBl 2009, 629.

<sup>15</sup> Schoch/Schneider/*Bier/Dawin* VwGO, 26. EL 2014, § 86 Rn 80 mwN: entscheidend, »ob ein entsprechender Beweisantrag oder eine entsprechende Anregung zu erwarten gewesen wäre. Ist das der Fall, braucht sich dem Tatsachengericht im Regelfall die Notwendigkeit, der Sachverhaltserforschung von Amts wegen nachzugehen, nicht aufzudrängen.«; dazu wiederum *Vierhaus* DVBl 2009, 629, 630.

<sup>16</sup> BVerfGE 69, 141, Rn 10 (juris) mwN: »Die Nichtberücksichtigung eines von den Fachgerichten als erheblich angesehenen Beweisangebots verstößt [...] gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozeßrecht keine Stütze mehr findet«; s. auch KK-StPO/*Krehl* § 244 Rn 67.

<sup>17</sup> Einführend zum Beweisantrag im Strafprozess *Beulke* JuS 2006, 597.

<sup>18</sup> So für den Verwaltungsprozess etwa Schoch/Schneider/*Bier/Dawin* VwGO, 26. EL 2014, § 86 Rn 71 in Bezug auf die »Last, sich nach § 86 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 [VwGO] heranziehen zu lassen«.

<sup>19</sup> S. nur BVerfG NSTz 1995, 555, Rn 32 (juris) mwN.

aufgezählt sind.<sup>20</sup> Für den Zivilprozess und den Verwaltungsprozess wird auf die zu § 244 Abs. 3, 4 und 5 StPO von den Strafgerichten entwickelten Grundsätze zurückgegriffen.<sup>21</sup>

## b) Streng- und Freibeweis

Alle drei Prozessordnungen kennen die Unterscheidung zwischen Strengbeweis und Freibeweis. Der Strengbeweis setzt ein förmliches Beweisverfahren voraus und gilt für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen, die unmittelbar Gegenstand der richterlichen Überzeugungsbildung werden (§ 286 ZPO; § 261 StPO; § 108 Abs. 1 VwGO) und für den materiellen Urteilsausspruch von Bedeutung sind.<sup>22</sup> Der Freibeweis ist hingegen vor allem für die Feststellung allgemeiner Prozessvoraussetzungen, die Zulässigkeitsvoraussetzungen und im Verfahren der Prozesskostenhilfe sowie bei Beweiserhebungen außerhalb der Hauptverhandlung anerkannt.<sup>23</sup> Gesetzliche Regeln gibt es dafür nicht.<sup>24</sup> Jedoch können sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gebot des fairen Verfahrens Einschränkungen für das Gericht ergeben.<sup>25</sup> In der ZPO besteht – in Einklang mit dem Strukturprinzip der erhöhten Dispositionsfähigkeit – seit dem JuMoG 2003 die Möglichkeit hinsichtlich entscheidungserheblicher Tatsachen, die nicht die Zulässigkeit der Klage betreffen, über das Strengbeweisverfahren zu disponieren (§ 284 S. 2ff. ZPO). Dadurch sollen Verfahrensabläufe vereinfacht und be-

schleunigt werden, etwa indem zur Klärung eines einfachen Sachverhalts auf eine kurze telefonische Befragung eines Sachverständigen oder Zeugen zurückgegriffen wird<sup>26</sup>.

## c) Beweismittel

Beweismittel im Strengbeweisverfahren sind verfahrensübergreifend der Augenscheinbeweis<sup>27</sup>, der Zeugenbeweis<sup>28</sup>, der Sachverständigenbeweis<sup>29</sup> und der Urkundenbeweis<sup>30</sup>. Zu differenzieren ist hinsichtlich der von der ZPO als Beweismittel anerkannten Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO): Die VwGO bezieht sich hier nicht auf alle Vorschriften der ZPO (§ 98 VwGO i. V. m. §§ 450 ff. ZPO). Wichtigste Modifikation bei der Anwendung der ZPO-Vorschriften ist, dass auch der Beigeladene für eine Vernehmung in diesem Sinne in Betracht kommt.<sup>31</sup> Der Strafprozess kennt die Vernehmung des Angeklagten nicht als Beweismittel im förmlichen Sinne<sup>32</sup>, denn erst danach beginnt die Hauptverhandlung mit der Beweisaufnahme (§ 244 Abs. 1 StPO). Gleichwohl hat die Einlassung des Angeklagten für das weitere Verfahren erhebliche Bedeutung. Sie wird nach § 261 StPO wie ein Beweis gewürdigt.<sup>33</sup>

Eine weitere Differenzierung ergibt sich daraus, dass § 96 Abs. 1 S. 2 VwGO nicht von einer Begrenzung der Beweismittel ausgeht (*»insbesondere«*), wodurch die Ermittlungsmöglichkeiten der Verwaltungsgerichte erweitert werden sollen<sup>34</sup>, etwa hinsichtlich der Einholung amtlicher Auskünfte.<sup>35</sup> Für Zivil- und Strafprozess sind die jeweils dort genannten Beweismittel hingegen abschließend.<sup>36</sup>

<sup>20</sup> BGHSt 29, 149; Meyer-Göfner StPO, 56. Aufl 2013, § 244 Rn 46.

<sup>21</sup> Etwa BGH NJW 2003, 2527, Rn 8 (juris) mwN: Zivilrichter kann sich »an die das Ergebnis jahrzehntelanger Rechtsprechung enthaltende Vorschrift des § 244 Abs. 3 StPO anlehnen«; zu § 244 IV StPO s. auch BGHZ 53, 245; vgl auch Zöllner/Greger ZPO, vor § 28 Rn 8b, der auf die Notwendigkeit der Beachtung zivilprozessualer Besonderheiten hinweist; zu § 244 V StPO mwN BVerwG, Urteil vom 29. März 2012 – 2 A 11/10 –, Rn 53 (juris); Vierhaus DVBl 2009, 629.

<sup>22</sup> Vgl zur StPO: Meyer-Göfner StPO, 56. Aufl 2013, § 244 Rn 6: »nur für die Feststellung der Schuld- und Rechtsfolgentatsachen«; BGH StV 1991, 148, in Bezug auf sog. doppelrelevante Tatsachen.

<sup>23</sup> Zur ZPO etwa Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 110 Rn 7; zur VwGO Schoch/Schneider/Bier/Rudisile VwGO, 26. EL 2014, § 96 Rn 13; zur StPO Meyer-Göfner StPO, 56. Aufl 2013, § 244 Rn 7.

<sup>24</sup> KK-StPO/Krehl § 244 Rn 16.

<sup>25</sup> Vgl etwa hinsichtlich des Vorliegens einer Verfahrensabsprache BVerfG NJW 2012, 1136, Rn 23 (juris): »Mindestanforderungen für eine zuverlässige Sachverhaltsaufklärung«, Rn 26 (juris) mwN: »Das [im Freibeweisverfahren] vom Angeklagten grundsätzlich zu tragende Risiko der Unaufklärbarkeit des Sachverhalts findet [...] dort seine Grenze, wo die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts und dadurch entstehende Zweifel des Gerichts ihre Ursache in einem Verstoß gegen eine gesetzlich angeordnete Dokumentationspflicht finden.«

<sup>26</sup> Vgl Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 110 Rn 9; zu Grenzen der Dispositionsfähigkeit aus Gründen des öffentlichen Interesses LG Saarbrücken, NJW-RR 2010, 496.

<sup>27</sup> §§ 371 ff ZPO; § 98 VwGO i. V. m. §§ 371 ff ZPO; §§ 81 a ff StPO.

<sup>28</sup> §§ 373 ff ZPO; § 98 VwGO i. V. m. §§ 373 ff ZPO; §§ 48 ff StPO.

<sup>29</sup> §§ 402 ZPO; § 98 VwGO i. V. m. §§ 402 ff ZPO; §§ 72 ff StPO.

<sup>30</sup> §§ 415 ff ZPO; § 98 VwGO i. V. m. §§ 415 ff ZPO; §§ 249 ff StPO.

<sup>31</sup> Vgl Schoch/Schneider/Bier/Rudisile VwGO, 26. EL 2014, § 98 Rn 241 f mit Hinweisen auf weitere Modifikationen.

<sup>32</sup> KK-StPO/Ott § 261 Rn 28a.

<sup>33</sup> Vgl nur KK-StPO/Diemer § 136 Rn 1.

<sup>34</sup> Berg Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bei ungewissem Sachverhalt, 1980, 50 mwBsp.

<sup>35</sup> Vgl Schoch/Schneider/Bier/Rudisile VwGO, 26. EL 2014, § 96 Rn 5: »Die VwGO überlässt es dem Gericht, welcher Beweismittel es sich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bedienen will.«

<sup>36</sup> Zur StPO etwa BGH NJW 1960, 1115: »nur bestimmte typische Beweisarten«; vgl MünchKomm-ZPO/Prütting 4. Aufl 2013, § 284 Rn 49.

#### d) Grenzen

Verfahrensübergreifend sind der Wahrheitsfindung Grenzen gesetzt. Dies betrifft insbesondere die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel. Die ZPO trifft hierzu keine ausdrückliche Regelung. Die Zivilgerichte erachten rechtswidrig erlangte Beweismittel nicht als schlechthin unverwertbar, sondern treffen eine Einzelfallabwägung.<sup>37</sup> Problematisch sind insbesondere Beweismittel, die mittels eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen erlangt wurden, etwa im Falle heimlicher Tonband- oder Videoaufnahmen. Das Interesse an der Beweiserhebung ist aber auch in diesen Fällen schutzwürdig, wenn etwa eine erpresserische Drohung der Gegenseite dokumentiert werden soll<sup>38</sup> oder ein krimineller Angriff auf die berufliche Existenz vorliegt, der möglicherweise nicht anders abgewehrt werden kann<sup>39</sup>. Berührt sein müssen demnach Allgemeinwohlbelange oder höherwertige Rechtsgüter des Betroffenen, also Interessen, die nicht nur die bloße Anspruchsbegründung betreffen.<sup>40</sup> Diese Grundsätze gelten auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren<sup>41</sup>. Die besondere Gefährdungssituation, in der sich der Beschuldigte im Strafverfahren befindet, erfordert, dass der Wahrheitsfindung deutliche und auch ausdrückliche Grenzen gesetzt sind. Die StPO schließt bestimmte *Beweisthemen*, wie gelöschte Vorstrafen (§ 51 BZRG), und bestimmte *Beweismittel* aus (z. B. §§ 52ff. StPO für Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte, § 81 c Abs. 3 StPO für ein Verweigerungsrecht für körperliche Untersuchungen).<sup>42</sup> § 136 a StPO verbietet bestimmte *Vernehmungsmethoden*, darunter Quälerei, Ermüdung oder Täuschung. Ein so gewonnenes Geständnis ist nach § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO nicht verwertbar.<sup>43</sup> Nicht jeder Verstoß gegen eine *Beweiserhebungsvorschrift* führt aber zu einem Beweisverwertungsverbot. Ohne Spezialregelung ist wie im Zivilver-

fahren eine Einzelfallabwägung vorzunehmen. Die Verwertbarkeit ist dabei der Regelfall.<sup>44</sup> Bei der Abwägung zwischen Strafverfolgungs- und Individualinteresse wird regelmäßig die Schwere des aufzuklärenden Delikts und die Schwere des Verfahrensverstößes berücksichtigt. Zu den besonders schweren Verfahrensverstößen, die zu einem Verwertungsverbot führen können, gehört zum Beispiel eine willkürliche oder bewusste Umgehung eines Richtervorbehalts, etwa bei der Anordnung einer Durchsuchung<sup>45</sup> oder einer Blutprobenentnahme<sup>46</sup>. Gilt ein strafprozessuales Beweisverwertungsverbot auch in einem zivilrechtlichen Folgeprozess? Nicht zwingend. Die Rechtsprechung weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Schutzzwecke der jeweiligen Verfahrensvorschriften hin.<sup>47</sup> So hat sich der Schutzzweck eines Verwertungsverbotes aufgrund einer im Strafprozess unterbliebenen Belehrung, nicht zur eigenen Überführung beitragen zu müssen, im Falle eines Freispruchs erfüllt. In einem nachfolgenden Zivilverfahren ist die Partei diesbezüglich jedenfalls nicht mehr schutzbedürftig.<sup>48</sup>

### 3. Überzeugungsbildung

In allen Prozessordnungen entscheidet das Gericht nach »freier Überzeugung« über das Ergebnis einer Beweisaufnahme (§ 286 Abs. 1 ZPO; § 261 StPO; § 108 Abs. 1 VwGO<sup>49</sup>). *Pritting* spricht diesbezüglich von einem »*allgemeinen Grundsatz des Prozessrechts*«<sup>50</sup>. Hinsichtlich des Beweismaßes wird im Zivil- und Verwaltungsprozess dieselbe Formel verwandt: Die volle Überzeugung des Gerichts bestehe

37 BGH NJW 1994, 2289, 2292: »Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen«; vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald* Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 110 Rn 23ff.

38 S. BGH NJW 1958, 1344, 1345: »Notwehr und notwehrrähnliche Lagen können eine heimliche Tonaufnahme im Einzelfall rechtfertigen, beispielsweise die Festlegung erpresserischer Drohungen«.

39 BGH NJW 1994, 2289, 2292 aE.

40 Vgl. BVerfG NJW 2002, 3619, 3624: »Situationen [...], in denen dem Interesse an der Beweiserhebung – über das stets bestehende »schlichte« Beweisinteresse hinaus – besondere Bedeutung für die Rechtsverwirklichung einer Partei zukommt«.

41 Vgl. nur Kopp/Schenke VwGO, 20. Aufl 2014, § 98 Rn 4.

42 Zum Nachfolgenden im Überblick *Haller/Conzen* Das Strafverfahren, 6. Aufl 2011, Rn 595ff.

43 Weitere Verwertungsverbote finden sich für Fälle der Telefon- bzw. Wohnraumüberwachung in §§ 100 a IV 2, 100 c V 3 StPO und § 3 a S. 8 Artikel-10-Gesetz.

44 Zum Beweisverwertungsverbot BVerfG NJW 2009, 3225 mwN: »Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist«.

45 BVerfG NJW 2009, 3225, 3226 m. w. N.

46 BVerfG NJW 2010, 2864, Rn 36 (juris) mw N.

47 BGHZ 153, 165, Rn 19 (juris): »Die strafprozessuale Belehrung des Beschuldigten ist nicht darauf gerichtet, ihn vor einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme zu schützen«.

48 BGHZ 153, 165, Rn 19 (juris): Das »Schutzbedürfnis der Partei des Zivilprozesses, die als Beschuldigter vernommen worden ist, nicht aktiv zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung beitragen zu müssen, ist vielmehr schon dadurch gewährleistet, daß hinsichtlich ihrer früheren Angaben ein strafrechtliches Verwertungsverbot besteht. Jedenfalls wenn [...] das Strafverfahren bereits rechtskräftig zu einem Freispruch geführt hat, ist ein solches Schutzbedürfnis grundsätzlich nicht mehr gegeben.«

49 Zum Sachverhaltsbezug des § 108 I 1 VwGO trotz dessen offenen Wortlauts s. Schoch/Schneider/Bier/Dawin VwGO, 26. EL 2014, § 108 Rn 9.

50 MünchKomm-ZPO/Pritting 4. Aufl 2013, § 286 Rn 2.

bei einem so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch noch zweifle.<sup>51</sup> Ähnlich genügt im Strafprozess »ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt«<sup>52</sup>.

Aufgrund der unterschiedlichen Grundsätze im Bereich der Stoffsammlung variiert jedoch der *Anwendungsbereich* dieser freien Überzeugungsbildung. Sie ist im Zivilprozess auf die streitigen Tatsachen beschränkt. Im Verwaltungsprozess findet eine Beweisaufnahme dagegen auch bei unstrittigem Sachverhalt statt, wenn das Gericht an dessen Richtigkeit zweifelt.<sup>53</sup> Noch weitergehend muss im Strafprozess der *gesamte* Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts feststehen. In den beiden letztgenannten Prozessarten kann sich ein »gewisses Spannungsverhältnis« (*Krehl*) zwischen freier Überzeugungsbildung und Amtsermittlungsgrundsatz ergeben.<sup>54</sup> Denn während es sich bei der freien Überzeugungsbildung auf der nächsten Stufe um einen subjektiven Maßstab handelt, erfordert der Untersuchungsgrundsatz auf der vorherigen Stufe<sup>55</sup>, dass sich das Gericht nicht allzu früh auf eine bestimmte »Überzeugung« festlegt und etwa die Ermittlung in eine bestimmte Richtung vorzeitig abbricht.<sup>56</sup>

Kann sich das Gericht vom Vorliegen einer entscheidungserheblichen Tatsache nicht überzeugen, entscheidet es nach den Regeln der Beweislast. Während es im Zivilprozess dafür grundsätzlich nur die von der beweisbelasteten Partei angebotenen Beweismittel berücksichtigen muss, muss es im Verwaltungsprozess vorher ggf. von Amts

wegen weitere Beweismittel ausschöpfen. Auch wenn die Parteien im Verwaltungsprozess nicht dazu verpflichtet sind, Beweis anzubieten, geht die Nichterweislichkeit entscheidungserheblicher Tatsachen hier zu Lasten einer Partei. Man spricht insoweit von einer materiellen Beweislast, im Gegensatz zur formellen Beweislast im Zivilprozess, wo die beweisbelastete Partei formell Beweis antreten muss. Zu wessen Lasten die Nichterweislichkeit einer Tatsache geht, richtet sich in Zivil- und Verwaltungsprozess nach dem materiellen Recht. Während es im Verwaltungsprozess eine einzelfallunabhängige verallgemeinerte Beweislastregel nicht gibt<sup>57</sup>, gilt im Zivilprozess der Grundsatz, dass jede Partei die Beweislast für die ihr günstigen Tatsachen trägt.<sup>58</sup> Im Strafverfahren wirkt die Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes gemäß dem Grundsatz der Unschuldsvermutung stets für den Angeklagten. »In dubio pro reo« ist die hier herrschende Beweislastregel.<sup>59</sup>

## VII. Verfahrensabschluss

Soll ein Verfahren tatsächlich Rechtsfrieden stiften, muss es – in einem angemessenen Zeitrahmen<sup>60</sup> – zu einem Ende kommen. Ein Prozess kann in erster Instanz auf unterschiedlichste Weise beendet werden.

### 1. ZPO und VwGO: Rücknahme, Vergleich, Erledigung

So steht es dem Kläger grundsätzlich offen, seine Klage wieder zurückzunehmen. Bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung ist ihm dies auch ohne Einwilligung des Beklagten möglich (§ 269 Abs. 1 ZPO). Danach honoriert das Gesetz das Interesse des Beklagten an einer Sachentscheidung<sup>61</sup> und verlangt dessen Einwilligung in die Klagerück-

51 S. etwa BGH, Urteil vom 25. September 1957 – IV ZR 156/57 –, Rn 12 (juris); Kopp/Schenke VwGO, 20. Aufl 2014, § 108 Rn 5 mW.N.

52 S. etwa BGH NStZ 2010, 292 mW.N.

53 Vgl Berg Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bei ungewissem Sachverhalt, 1980, 50 mW.N.

54 KK-StPO/Krehl § 244 Rn 29: »Aufklärungspflicht und freie richterliche Überzeugung (§ 261) stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis.«; vgl auch BVerfG NJW 2003, 2444, Rn 35 (juris): »Beweisaufnahme und Beweiswürdigung stehen in vielfacher Verschränkung.«

55 Zur Reihenfolge vgl Berg Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bei ungewissem Sachverhalt, 1980, 37 mW.N.

56 Vgl KK-StPO/Krehl § 244 Rn 29: »gleichwohl verbleibt dem Richter in diesem Rahmen die Freiheit, sich seine Überzeugung in freier Verantwortung zu bilden, auf Zweifeln zu beharren oder sie als überwunden anzusehen [...]. Aus diesem Blickwinkel kann das Aufklärungsgebot als ein unter Umständen gegensätzliches, jedenfalls komplementäres Prinzip erscheinen, das eine (voreilige) Festlegung auf bestimmte Sachverhaltsannahmen und unzureichend geprüfte »Überzeugungen« untersagt.«; empirische Untersuchung dieses Zusammenhangs bei Schmidt Vom Pendeln des Blickes – wie kommt der Richter zum Fall?, in: Holzwarth ua (Hrsg), Die Unabhängigkeit des Richters, 2009, 95 ff.

57 Kokott Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten, 1992, 113 ff; vgl auch Berg Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bei ungewissem Sachverhalt, 1980, 221 ff.

58 Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 115 Rn 7 f.

59 Kokott Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten, 1992, 14 ff.

60 BVerfGE 55, 349, Rn 42 (juris): »wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit«; Hinweis auf diese Fundstelle bei Schoch/Schneider/Bier/Schmidt-Aßmann/Schenk VwGO, 26. EL 2014, Einl Rn 157.

61 MünchKomm-ZPO/Becker-Eberhard 4. Aufl 2013, § 269 Rn 1: »§ 269 Abs. 1 schützt [...] verfahrensrechtliche Gegenposition« des Beklagten.

nahme. Weiter können die Parteien das Verfahren gütlich (§ 278 Abs. 1 ZPO) durch den Abschluss eines Prozessvergleiches beenden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Wird der Rechtsstreit durch ein nach Anhängigmachung eintretendes Ereignis gegenstandslos, spricht man von der Erledigung des Rechtsstreits. In diesem Fall können die Parteien übereinstimmend die Erledigung erklären und das Hauptsacheverfahren<sup>62</sup> beenden.<sup>63</sup> Das Gericht entscheidet in diesem Fall durch Beschluss nur noch über die Kosten (§ 91a ZPO), wobei sich die Kostenverteilung maßgeblich nach den Erfolgsaussichten der Klage im Zeitpunkt der Erledigungserklärung richtet. (Weitere) Beweise werden dabei nicht erhoben, sodass auf diese Weise Zeit und Kosten gespart werden können. Erklärt nur der Kläger den Rechtsstreit für erledigt, liegt darin eine gemäß § 264 Nr. 2 ZPO ohne Weiteres zulässige Umstellung der Klage auf eine Feststellungsklage,<sup>64</sup> wobei sich das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) aus dem Kosteninteresse des Klägers ergibt.<sup>65</sup> Das Gericht stellt dann durch Urteil fest, ob Erledigung eingetreten ist und prüft dabei – ggf. nach Erhebung weiterer Beweise –, ob die Klage ursprünglich zulässig und begründet war.

Der Verwaltungsprozess ist parallel ausgestaltet. Auch hier besteht als Ausfluss der Dispositionsmaxime die Möglichkeit der Klagerücknahme (§ 92 VwGO). § 92 Abs. 1 und 2 VwGO verdrängen dabei den ansonsten über § 173 VwGO subsidiär geltenden § 269 ZPO. Parallel zu § 269 Abs. 1 ZPO beschränkt § 91 Abs. 1 S. 2 VwGO die Möglichkeit der Klagerücknahme insoweit, als nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung die Einwilligung des Beklagten erforderlich ist. Für *verwaltungsaktbezogene* Klagen ist diese Einschränkung zu Recht kritisiert worden, da auf Seiten des Beklagten kein schützenswertes Interesse auf eine Sachentscheidung besteht.<sup>66</sup> Dies folgt insbesondere daraus, dass der betroffene Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Klagerücknahme in der Regel bestandskräftig geworden sein wird. Wir haben es also mit einer parallelen Aus-

gestaltung zu tun, die den Besonderheiten der Verfahrensarten nicht gerecht wird. Im Falle der Erledigung vor Rechtshängigkeit ermöglicht § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO (»Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit wegfallen«), dass der Kläger nicht die ganze Kostenlast tragen muss. Das Prüfungsprogramm des Zivilgerichts umfasst dann sowohl den Anlasswegfall, also die Erledigung des Rechtsstreits, als auch die summarische Prüfung von Zulässigkeit und Begründetheit zum Zeitpunkt des Anlasswegfalls.

Hinsichtlich der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache unterscheidet sich der Verwaltungsprozess gegenüber dem Zivilprozess jedoch erheblich.<sup>67</sup> So steht dem Kläger im Falle der Erledigung eines Verwaltungsakts die in § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ausdrücklich geregelte – in Praxis wie Ausbildung besonders relevante – Fortsetzungsfeststellungsklage zur Verfügung. Bei Erledigung einer Verpflichtungsklage wird § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog angewandt.<sup>68</sup> Danach stellt das Verwaltungsgericht trotz Erledigung die Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Verwaltungsakts bzw. der Ablehnung des begehrten Verwaltungsakts fest, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Eine materiell-rechtliche Prüfung erfolgt damit nur unter der qualifizierten Voraussetzung eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses, das etwa bei Wiederholungsgefahr oder einem besonderen Rehabilitationsinteresse des Klägers angenommen wird. Fehlt es daran, kann der Kläger wie im Zivilprozess einseitig die Erledigung erklären. Auch dies wird von den Verwaltungsgerichten als Umstellung auf eine Feststellungsklage interpretiert.<sup>69</sup> Das Verwaltungsgericht beschränkt sich dann aber – anders als im Zivilprozess – grundsätzlich auf die Prüfung eines erledigenden Ereignisses, wenn nicht seitens des Beklagten ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO besteht.<sup>70</sup> Dies wird unter Berufung auf das Gebot Prozessökonomie<sup>71</sup> und § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO als Strukturmerkmal des Verwaltungsprozesses<sup>72</sup> gerechtfertigt.

<sup>62</sup> MünchKomm-ZPO/Lindacher 4. Aufl 2013, § 91 Rn 25: »Die Parteien entziehen dem Gericht die Entscheidungsbefugnis über den Streitgegenstand; zur Entscheidung gestellt bleibt nur der Kostenpunkt.«

<sup>63</sup> Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 128 Rn 3: »Aus tatsächlichen Gründen endet das Verfahren auch, wenn der Prozesskostenvorschuss (§ 12 GKG) nicht bezahlt wird oder die Parteien das Verfahren nicht weiter betreiben.«

<sup>64</sup> Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO, § 91a Rn 7.

<sup>65</sup> Vgl nur BGHZ 57, 224.

<sup>66</sup> Vgl Schoch/Schneider/Bier/Clausing VwGO, 26. EL 2014, § 92 Rn 2 mwN, wonach die beklagte Behörde die Rechtmäßigkeit ihres Handelns selbst zu verantworten habe: »sie bedarf hierfür weder der gerichtlichen Bestätigung noch kann sie eine solche beanspruchen.«

<sup>67</sup> Vergleichend Bremkamp JA 2010, 207.

<sup>68</sup> S nur BVerwGE 51, 264, 265.

<sup>69</sup> Exemplarisch BVerwG NVwZ 1993, 979.

<sup>70</sup> Vgl nur BVerwG, Urteil vom 01. September 2011–5 C 21/10 –, Rn 14 (juris) mwN.

<sup>71</sup> Schoch/Schneider/Bier/Clausing VwGO, 26. EL 2014, § 161 Rn 31: »Es widerspricht der Prozessökonomie, ein Verfahren allein wegen der Kosten fortzusetzen und unter Umständen aufwändige Ermittlungen vorzunehmen, wenn feststeht, dass das ursprüngliche Rechtsschutzziel nicht mehr erreicht werden kann und den Beteiligten mit der Sachprüfung auch sonst nicht gedient ist.«

<sup>72</sup> BVerwGE 20, 146, Rn 45 (juris): »Wenn die Verwaltungsgerichtsordnung in diesem Fall die Feststellung, daß der Verwaltungsakt

Denn aus § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO lässt sich ablesen, dass eine vollständige materiell-rechtliche Prüfung im Verwaltungsprozess nur erfolgt, wenn daran ein besonderes Interesse geltend gemacht werden kann. Schließlich folgt auch die vorprozessuale Erledigung der Klage im Verwaltungsprozess anderen Grundsätzen als im Zivilprozess. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es um die Erledigung eines Verwaltungsakts geht. Denn in diesem Fall gilt § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog,<sup>73</sup> sodass der Kläger, sofern er ein besonderes Interesse daran geltend machen kann, das beanstandete Verwaltungshandeln vollständig zur gerichtlichen Überprüfung stellen kann. Bei vorprozessualer Erledigung eines Verpflichtungsbegehrens wird § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO doppelt analog angewandt.<sup>74</sup> Im Übrigen ist umstritten, ob § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO über § 173 VwGO für den Verwaltungsprozess entsprechend gilt. *Meissner* verneint diesbezüglich das Vorliegen einer Regelungslücke in der VwGO: Ein Abweichen von § 155 Abs. 2 VwGO müsse spezialgesetzlich geregelt werden.<sup>75</sup>

## 2. ZPO und VwGO: Urteil im Übrigen

Ansonsten wird das Verfahren vom Gericht durch Urteil beendet. Damit kann der Klage stattgegeben oder diese abgewiesen werden. Wird ein Anspruch von der Gegenseite anerkannt, muss das Gericht ein sog. Anerkenntnisurteil erlassen (§ 307 S. 1 ZPO).<sup>76</sup> Erst hiermit wird der Prozess beendet.<sup>77</sup> Natürlich beendet auch das Ver-

---

rechtswidrig gewesen ist, an einen besonderen Antrag anknüpft und hierfür ein Rechtsschutzinteresse verlangt, so deutet dies darauf hin, daß die einfache Erklärung des Klägers, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt, eben nicht zwangsläufig zur Folge haben würde, daß nunmehr das bisherige Klagebegehren auf seine Zulässigkeit und Begründetheit geprüft werden muß.«; zustimmend Schoch/Schneider/Bier/*Clausing* VwGO, 26. EL 2014, § 161 Rn 31.

<sup>73</sup> BeckOK/*Decker* VwGO, Ed. 32, § 113 Rn 90 ff.

<sup>74</sup> BeckOK/*Decker* VwGO, Ed. 32, § 113 Rn 100.

<sup>75</sup> Schoch/Schneider/Bier/*Meissner* VwGO, 26. EL, 2014, § 173 Rn 197; aA mit guten Gründen *Bremkamp* JA 2010, 207, 212, demzufolge § 269 III 3 ZPO bloß regelungstechnisch der Klagerücknahme zugeordnet sei, materiell aber die Erledigung meine. § 155 II VwGO erfasse gerade nicht den Fall der Erledigung des Rechtsstreits vor Rechtshängigkeit.

<sup>76</sup> MünchKomm-ZPO/*Musielak* 4. Aufl 2013, § 307 Rn 1: »soweit [die] Dispositionsbefugnis [der Parteien] reicht [...], wird das Gericht verpflichtet, entsprechend dem Anerkenntnis ohne rechtliche und tatsächliche Prüfung [...] ein Urteil zu erlassen.«

<sup>77</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald* Zivilprozessrecht, 17. Aufl 2010, § 128 Rn 55.

waltungsgericht – falls es nicht doch zu einem Prozessvergleich gemäß § 106 VwGO kommt – den Verwaltungsprozess durch Urteil (oder Gerichtsbescheid). Auch im Verwaltungsprozess ist ein Anerkenntnisurteil möglich<sup>78</sup>, soweit der anerkennende Beteiligte über den materiellen Anspruch verfügen kann<sup>79</sup>. Der Amtsermittlungsgrundsatz aus § 86 Abs. 1 S. 1 VwGO steht dem Erlass eines Anerkenntnisurteils nicht entgegen, da es sich im Fall des Anerkenntnisses um eine Ausprägung der auch im Verwaltungsprozess geltenden Dispositionsmaxime handelt.<sup>80</sup>

## 3. StPO

Hinsichtlich des Strafprozesses richten wir unseren Blick – unter Auslassung des Ermittlungs- und Zwischenverfahrens – auf die Beendigung des Hauptverfahrens. Hier kommt zunächst die Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO in Betracht. Nach § 153 Abs. 2 S. 1 StPO kann das Gericht das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten einstellen, wenn das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat, die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre (!) und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Steht die Schwere der Schuld dem nicht entgegen, kann das Gericht – wiederum mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten – nach § 153a Abs. 2 S. 1 StPO das Verfahren vorläufig einstellen und dem Angeschuldigten die in § 153a Abs. 1 S. 2 StPO bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Werden diese erfüllt, entsteht ein endgültiges Verfahrenshindernis (§ 153a Abs. 1 S. 5 StPO). Die Strafklage ist dann – beschränkt auf eine Verfolgung der Tat als Vergehen<sup>81</sup> – verbraucht. Auch die Staatsanwaltschaft kann in manchen Fällen das Verfahren nach Erhebung der Klage beenden, so im Falle des § 153c Abs. 4

---

<sup>78</sup> Für eine entsprechende Anwendung von § 307 ZPO BVerwGE 104, 27 mwN; anders für die Anfechtungsklage aber BVerwGE 62, 18, Rn 30 (juris): »Die Vorschrift des § 307 ZPO, nach welcher in derartigen Fällen ein Anerkenntnisurteil ergeht, ist im Anfechtungsprozeß nicht entsprechend anwendbar.«

<sup>79</sup> BVerwG, Beschluss vom 05. Juni 2012–4 BN 41/11 –, Rn 3 (juris): »Voraussetzung ist jedoch, dass in dem entsprechenden Gerichtsverfahren über einen Anspruch zu befinden ist, der vom Beklagten anerkannt werden kann.«

<sup>80</sup> Vgl BVerwG, Beschluss vom 05. Juni 2012–4 BN 41/11 –, Rn 6 (juris).

<sup>81</sup> Vgl dazu KK-StPO/*Diemer* § 153a Rn 44; *Meyer-Goßner* StPO, 56. Aufl 2013, § 153a Rn 44.

StPO oder des § 153f Abs. 3 StPO. Beide Fälle stellen Ausnahmen zur Regel des § 156 StPO dar, wonach eine Zurücknahme der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens ausgeschlossen ist. Die Staatsanwaltschaft verliert mit Erhebung der Klage grundsätzlich ihre Dispositionsbefugnis über diese.<sup>82</sup> Wird das Hauptverfahren nicht eingestellt, endet es gemäß § 260 StPO mit der Verkündung des Urteils.<sup>83</sup> Auch das Strafverfahren kennt die Unterscheidung von Sach- und Prozessurteilen. Teil- und Zwischenurteil sind von der StPO nicht vorgesehen, die Rechtsprechung lässt solche jedoch ausnahmsweise zu.<sup>84</sup> Einen Vergleich kennt das Strafverfahren nicht, jedoch besteht nunmehr in § 257c StPO die Möglichkeit, dass Gericht und Verfahrensbeteiligte sich unter bestimmten Bedingungen auf ein Prozessergebnis verständigen.<sup>85</sup> Weiter ist in Abgrenzung zum Zivilprozess festzuhalten, dass ein Geständnis des Angeklagten für das Strafgericht keinesfalls eine Bindungswirkung entfaltet<sup>86</sup>, wie dies nach § 288 ZPO der Fall ist.

#### 4. Form und Inhalt des Urteils

Im Zivilverfahren bestimmen sich Form und Inhalt des Urteils nach § 313 ZPO. § 117 VwGO trifft ähnliche Bestimmungen für das Urteil im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Auffallend ist, dass die StPO in § 260, 267 StPO deutlich strengere Anforderungen an die Abfassung von Urteilen stellt. Exemplarisch ist der Umgang mit der Möglichkeit bei der Abfassung des Urteils Verweisungen vorzunehmen. Nach § 313 Abs. 2 S. 1 ZPO soll im Tatbestand eine »knappe Darstellung« der erhobenen Ansprüche und der der dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel erfolgen. Wegen Einzelheiten soll auf »Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden« (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO). Die StPO begegnet der Möglichkeit der Verweisung im Urteil restriktiver. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO

gestattet eine – möglicherweise gebotene<sup>87</sup> – Verweisung auf »Abbildungen, die sich bei den Akten befinden«. Gleichwohl besteht die Pflicht den Abbildungsinhalt in den Urteilsgründen knapp zu beschreiben. Aus dieser Erlaubnis und der Ermächtigung zur Bezugnahme in § 267 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 StPO folgt, dass Verweisungen im Übrigen verboten sind.<sup>88</sup>

#### 5. Rechtskraft

Die formelle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung bestimmt sich für den Zivilprozess nach § 705 ZPO. Sie tritt ein, wenn die Entscheidung nicht mehr angreifbar ist. Die formelle Rechtskraft ist die Voraussetzung der materiellen Rechtskraft gemäß § 322 ZPO. Materielle Rechtskraft bedeutet, dass hinsichtlich des Streitgegenstandes für das Gericht und die Parteien eine endgültige Regelung getroffen wurde. Für die VwGO regelt § 121 als Parallelvorschrift die materielle Rechtskraft. Für deren Voraussetzung, die formelle Rechtskraft, ist über § 167 Abs. 1 VwGO auf § 705 ZPO zurückzugreifen.<sup>89</sup> Auch im Strafverfahren folgt die materielle Rechtskraft auf die formelle. Wichtigste Wirkung ist hier der Verbrauch der Strafklage als Ausdruck des Grundsatzes *ne bis in idem* (Art. 103 Abs. 3 GG).

### VIII. Fazit

Eine vergleichende *funktionale* Betrachtung bildet einen Ausgangspunkt, um Prozessordnungen verstehen, anwenden und bei Bedarf fortentwickeln zu können. Dieser Binnenrechtsvergleich hatte ein didaktisches Anliegen. Er ließe sich (fast) beliebig erweitern und möglicherweise auch zu einem wissenschaftlichen Programm ausbauen. Nahe liegend wäre zum Beispiel ein Vergleich in Hinblick auf Rechtsmittel oder Eilverfahren. Richtig plastisch werden viele der dargestellten prozessualen Rechtsinstitute jedoch erst, wenn man sie in tatsächlichen Prozessen »live« erlebt. Es sei daher zum Abschluss empfohlen, hierfür die praktische Studienzeit ausgiebig zu nutzen und bei Gelegenheit die eine oder andere Gerichtsverhandlung zu be-

<sup>82</sup> KK-StPO/Diemer § 156 Rn 4.

<sup>83</sup> Weitere Einstellungsmöglichkeiten finden sich für das Strafgericht in §§ 153b II und 154 II StPO.

<sup>84</sup> Zur Gebotenheit einer Vorabentscheidung über Teile einer Revisi-  
on aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung BGHSt 49, 209.

<sup>85</sup> Einführend dazu BVerfG JuS 2013, 659 (mAnm Jahn).

<sup>86</sup> Vgl nur BGH NStZ-RR 2007, 307, Rn 18 (juris): »Das deutsche Strafprozessrecht wird von dem Grundsatz beherrscht, dass die Gerichte von Amts wegen den wahren Sachverhalt – soweit dies mit dem verfügbaren Beweismaterial möglich ist – aufzuklären haben (§ 244 II StPO).«

<sup>87</sup> BGH NStZ 1991, 596, Rn 11 (juris): »Das der Begutachtung zugrundeliegende Bildmaterial wird nicht weiter beschrieben.«, »Mangel, der durch Bezugnahme auf die zu den Akten genommenen Fotos leicht zu vermeiden gewesen wäre«.

<sup>88</sup> Meyer-Göbner StPO, 56. Aufl 2013, § 267 Rn 8.

<sup>89</sup> Schoch/Schneider/Bier/Clausing VwGO, 26. EL 2014, § 121 Rn 6.



suchen. Bei einer solchen Feldstudie wird nämlich ein weiterer – sehr spannender! – Aspekt erfahrbar, der einer verfahrensübergreifenden Betrachtung zugänglich wäre: Neben rechtlichen, spielen auch viele »außerrechtliche« Faktoren wie wirtschaftliche Erwägungen oder die Psychologie der Beteiligten<sup>90</sup> im Verfahren eine kaum zu

unterschätzende Rolle. Wir wünschen interessante Entdeckungen!

**Danksagung:** Die Autoren danken *Moritz Hennemann* für hilfreiche Anmerkungen.

---

<sup>90</sup> Dazu etwa *C. Engel/Strack* *The Impact of Court Procedure on the Psychology of Judicial Decision Making*, 2007; *Klöhn/Stephan* *Psychologische Aspekte der Urteilsbildung bei juristischen Experten*, in:

---

*Holzwarth* ua (Hrsg), *Die Unabhängigkeit des Richters*, 2009, 65ff.; einführend zum »Mehrwert« des Verfahrens *Röhl/Röhl* *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Aufl 2008, § 65.